

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text die männliche Form verwendet. Diese schließt jedoch alle Geschlechter ein.

Förderverein Gymnasium Bruckmühl e. V. Satzung

Satzung des Fördervereins Gymnasium Bruckmühl e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Bruckmühl e. V.“
- (2) Er ist beim Amtsgericht Rosenheim unter der VR 1745 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bruckmühl.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualität der gymnasialen Schulbildung in der Region Bruckmühl/Feldkirchen-Westerham. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sich dafür einsetzt und dazu beiträgt, das Gymnasium Bruckmühl zu fördern und zu entwickeln.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss den Beitritt eines Bewerbers ablehnen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - durch Austritt eines Mitglieds zum Ende eines Kalenderjahres,
 - durch Ausschluss aus dem Verein, oder
 - durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Ein Ausschluss kann u. a. dann erfolgen, wenn ein Mitglied bis zum 31. März eines Geschäftsjahres den Jahresbeitrag gem. § 4 noch nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text die männliche Form verwendet. Diese schließt jedoch alle Geschlechter ein.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Mitgliedsbeiträge und Spenden auf.
- (2) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Satzungszwecke von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Über unterschiedliche Beiträge (z. B. für Schüler und Studenten bzw. für juristische Personen) entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beiträge sind zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei einem Mitglied, das dem Verein im Laufe eines Jahres beitrifft, wird der Beitrag in voller Höhe mit dem Beitritt zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder oder auf einstimmigen Beschluss des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung (insbesondere im Hinblick auf Beschlüsse gem. Abs. 4 Satz 2) sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten.
- (3) Jedes anwesende Mitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, auch des § 2 (Zweck des Vereins), die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen u. a.:
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text die männliche Form verwendet. Diese schließt jedoch alle Geschlechter ein.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können in Sitzungen des Vorstandes oder auf andere Weise, wie z. B. schriftlich, telefonisch, online oder per E-Mail, gefasst werden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (4) Im Innenverhältnis gilt: Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.
- (5) Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Können bei Neuwahlen die Vorstandsposten nicht besetzt werden, so kann der bisherige Vorstand der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins vorschlagen.

§ 8 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen, die sie an den Verein geleistet haben, zurückerstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Dies geschieht jeweils mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Gymnasiums Bruckmühl zu verwenden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26, 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 5 trifft der Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (8) Spendenbescheinigungen können vom Schatzmeister in Einzelvollmacht ausgestellt werden

Festgestellt und geändert durch die Mitgliederversammlung in Bruckmühl am 04.12.2025